

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

A. Problem und Ziel

In Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine wurde das Energiesicherungsgesetz 1975 (Energiesicherungsgesetz) geändert, um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Unter anderem wurde auch die Möglichkeit der Gaslieferanten, ihre Preise bei aufgrund eines Gasnotstandes verminderten Gasimporten kurzfristig gegenüber ihren Kunden entlang der Lieferkette anzupassen, vorgesehen. Eine solche Preisanpassung betrifft in der Folge auch Fernwärmeversorgungsunternehmen, die mit dem Einsatz von Gas Wärme erzeugen. Würde diesen nicht die Möglichkeit gegeben, die sie als Kunden des Gaslieferanten treffenden Preiserhöhungen zeitnah an ihre Fernwärmekunden weiterzureichen, können bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen erhebliche Liquiditätsprobleme entstehen. Diese würden letztlich zu einer Gefährdung der Wärmeversorgung der Kunden führen. Das mit dem Energiesicherungsgesetz verfolgte Ziel, die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten, würde letztlich konterkariert.

B. Lösung

Um kurzfristig und angemessen auf Preisanpassung ihrer Gaslieferanten reagieren zu können, wird Fernwärmeversorgungsunternehmen das Recht eingeräumt, die ihnen nach § 24 des Energiesicherungsgesetzes von ihren Gaslieferanten weitergegebenen Preisanpassungen zeitnah ihren Fernwärmekunden weitergeben zu können. Hierzu werden in § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die Absätze 5 bis 7 eingefügt. Die Regelungen in § 24 Absätze 5 bis 7 AVBFernwärmeV lassen die Systematik zur Preisanpassung in der AVBFernwärmeV dabei grundsätzlich unberührt. Den Fernwärmeversorgungsunternehmen wird lediglich gestattet, den Zeitpunkt, zu welchem eine Preisanpassung an den Kunden weitergereicht wird, abweichend von den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten (kürzer) zu wählen. Im Gegenzug erhalten die Kunden bei Ausübung des Anpassungsrechts durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Sonderkündigungsrecht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der Anforderungen, die aus der Verordnung resultieren, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 127 069 Euro, welche insgesamt auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Vorschriften der Verordnung sind nicht behördlicherseits durchzusetzen.

F. Weitere Kosten

Für den Bürger entstehen durch die Einräumung eines Rechts zur kurzfristigen Weitergabe von Preiserhöhungen durch einen Gasnotstand keine weiteren Kosten. Fernwärmeversorgungsunternehmen und Kunden haben in ihrem Fernwärmeliefervertrag Preisanpassungsklauseln vereinbart. Über das Kostenelement dieser Preisanpassungsklauseln können die Gasbeschaffungskosten an den Kunden weitergegeben werden. Zu welchen Zeitpunkten sich die Preise ändern, haben Fernwärmeversorger und Kunde vertraglich festgelegt. Die Regelungen in § 24 Absätze 5 bis 7 AVBFernwärmeV lassen die Systematik zur Preisanpassung in der AVBFernwärmeV grundsätzlich unberührt. Den Fernwärmeversorgungsunternehmen wird aber gestattet, den Zeitpunkt, zu welchem eine Preisanpassung an den Kunden weitergereicht wird, abweichend von den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten (kürzer) zu wählen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Vom ...

Auf Grund des Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Dem § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom...[einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften] geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmittteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine wurde das Energiesicherungsgesetz 1975 (Energie-Sicherungs-G) geändert, um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Unter anderem wurde auch die Möglichkeit der Gaslieferanten, ihre Preise bei aufgrund eines Gasnotstandes verminderten Gasimporten kurzfristig gegenüber ihren Kunden entlang der Lieferkette anzupassen, vorgesehen. Eine solche Preisanpassung betrifft in der Folge auch Fernwärmeversorgungsunternehmen, die mit dem Einsatz von Gas Wärme erzeugen. Würde diesen nicht die Möglichkeit gegeben, die sie als Kunden des Gaslieferanten treffenden Preiserhöhungen zeitnah an ihre Fernwärmekunden weiterzureichen, können bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen erhebliche Liquiditätsprobleme entstehen. Diese würden letztlich zu einer Gefährdung der Wärmeversorgung der Kunden führen. Das mit dem Energiesicherungsgesetz verfolgte Ziel, die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten, würde letztlich konterkariert. Um kurzfristig und angemessen auf Preisanpassungen ihrer Gaslieferanten reagieren zu können, wird Fernwärmeversorgungsunternehmen das Recht eingeräumt, die ihnen nach § 24 Energie-Sicherungs-G von ihren Gaslieferanten weitergegebenen Preisanpassungen zeitnah ihren Fernwärmekunden weitergeben zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Hierzu werden in § 24 AVBFernwärmeV die Absätze 5 bis 7 eingefügt. Die Regelungen in § 24 Absätze 5 bis 7 AVBFernwärmeV lassen die Systematik zur Preisanpassung in der AVBFernwärmeV dabei grundsätzlich unberührt. Den Fernwärmeversorgungsunternehmen wird lediglich gestattet, den Zeitpunkt, zu welchem eine Preisanpassung an den Kunden weitergereicht wird, abweichend von den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten (kürzer) zu wählen. Im Gegenzug erhalten die Kunden bei Ausübung des Anpassungsrechts durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Sonderkündigungsrecht.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs.

IV. Regelungskompetenz

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung verstößt nicht gegen das Recht der Europäischen Union. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diese Verordnung nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen stellen klar, welche Rechte Fernwärmeversorgungsunternehmen im Falle eines Gasnotstandes nach § 24 Energie-Sicherungs-G gegenüber ihren Fernwärmekunden haben. Gleichzeitig werden die Rechte der Kunden bei Ausübung des Rechts durch die Fernwärmeversorgungsunternehmen festgelegt.

Im Übrigen hat die Verordnung keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben für den Bundeshaushalt. Es entfallen durch die Regelungen weder Einnahmen noch Ausgaben auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen mehrjährigen Finanzplanung. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind durch die Regelungen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der Anforderungen, die aus der Verordnung resultieren, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 127 069 Euro, welche insgesamt auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen.

Die in den Absätzen 5 bis 7 von § 24 vorgesehenen Mitteilungserfordernisse an den Kunden erfordern eine Anpassung vorhandener Mitteilungsschreiben an den Kunden: Bei Anpassung des Zeitpunktes der Preisänderung sind dem Kunden dadurch entstehende Preissteigerungen nachvollziehbar mitzuteilen und zu begründen und seine Rechte zu erläutern. Die bislang bereits bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen etablierten Prozesse für Mitteilungen im Zusammenhang mit Preisänderungen an den Kunden müssen nicht geändert werden.

Die Mitteilungserfordernisse treffen jene in den Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV fallenden Fernwärmeversorgungsunternehmen, welche ihre Fernwärme mit Gas erzeugen oder entlang der Lieferkette mit Wärme beliefert werden, welche durch Gas erzeugt wurde. Es gibt etwa 564 Energieversorgungsunternehmen in Deutschland, welche Fernwärme anbieten. Diese Angabe wird generell als Fallzahl zugrunde gelegt, da keine genaueren Daten dazu vorliegen, wie viele dieser Unternehmen tatsächlich Gas zur Wärmeerzeugung nutzen. Hinsichtlich der Anpassung der Mitteilungsschreiben an den Kunden wird bei den Unternehmen von einem einmaligen Personenaufwand von einem Personentag (hohes Qualifikationsniveau) sowie einem Personentag (mittleres Qualifikationsniveau) ausgegangen. In Bezug auf die Personalaufwände wurden die Erfüllungsaufwände unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (54,70 Euro pro Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau und 85,30 Euro pro Stunde bei hohem Qualifikationsniveau) ermittelt.

Die Verordnung zur Ergänzung der AVBFernwärmeV dient nicht der Umsetzung des europäischen Rechts. Insofern handelt es sich um eine „In“-Regel im Sinne des „One-in-one-out“-Prinzips der Bundesregierung. Das am 26. November 2019 vom Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau beschlossene Konzept zur Begrenzung des Umstellungsaufwandes wurde angewandt. Andere Umsetzungsmöglichkeiten zur Erreichung des Regelungsziels wurden geprüft, sie konnten für die Erhaltung der Versorgungssicherheit aber nicht angewandt werden. Die Regelungen erfordern lediglich Umstellungsaufwand, zu einem laufenden Erfüllungsaufwand führen sie nicht.

5. Weitere Kosten

Für den Bürger entstehen durch die Einräumung eines Rechts zur kurzfristigen Weitergabe von Preiserhöhungen durch einen Gasnotstand keine weiteren Kosten. Fernwärmeversorgungsunternehmen und Kunden haben in ihrem Fernwärmeliefervertrag Preisanpassungsklauseln vereinbart. Über das Kostenelement dieser Preisanpassungsklauseln können die Gasbeschaffungskosten an den Kunden weitergegeben werden. Zu welchen Zeitpunkten sich die Preise ändern, haben Fernwärmeversorger und Kunde vertraglich festgelegt. Die Regelungen in § 24 Absätze 5 bis 7 AVBFernwärmeV lassen die Systematik zur Preisanpassung in der AVBFernwärmeV grundsätzlich unberührt. Den Fernwärmeversorgungsunternehmen wird aber gestattet, den Zeitpunkt, zu welchem eine Preisanpassung an den Kunden weitergereicht wird, abweichend von den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten (kürzer) zu wählen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die in der Verordnung erfolgten Änderungen tragen zu einer Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung auch bei Bestehen eines Gasnotstandes nach § 24 Energie-Sicherungs-G bei. Das dient auch dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die durch die Verordnung in die AVBFernwärmeV eingeführten Regelungen gelten unbefristet. Eine Befristung der Regelungen ist aufgrund ihres Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht.

Die in die AVBFernwärmeV aufgenommenen Regelungen sind Folgeregelungen zu den Änderungen des Energie-Sicherungs-G. Die Regelungen des Energie-Sicherungs-G werden fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Eine entsprechende Evaluierung der Regelungen in § 24 Absätze 5 bis 7 AVBFernwärmeV ist angesichts ihres Charakters als Folgeregelungen auf einer nachfolgenden Marktebene nicht angezeigt. Jedoch wird aufbauend auf dem Ergebnis der für das Energie-Sicherungs-G vorgenommenen Evaluierung bewertet werden, ob es der Regelungen in § 24 Absätze 5 bis 7 AVBFernwärmeV weiterhin bedarf.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1:

§ 24 Absatz 5

Für den Fall, dass der Gaslieferant des Fernwärmeversorgungsunternehmens diesem gegenüber nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 Energie-Sicherungs-G von seinem außerordentlichen gesetzlichen Preisanpassungsrecht Gebrauch gemacht hat, ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seine Wärme aus Gas erzeugt, nach § 24 Absatz 5 berechtigt, diese Preiserhöhung an seinen Fernwärmekunden weiterzureichen. Ebenso ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, zur Weiterreichung der Preiserhöhung an ihre Fernwärmekunden berechtigt. So wird entlang der gesamten Wärmelieferkette verhindert, dass das betroffene Fernwärmeversorgungsunternehmen in eine finanzielle Schieflage gerät. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann die aufgrund der Gasimport-Notsituation entstandenen erhöhten Kosten der Gasbeschaffung unter Ausübung des im Wärmeliefervertrag mit seinem Kunden vereinbarten Preisanpassungsrechts frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung ausüben, mithin ohne die vertraglich vereinbarten zeitlichen Vorgaben für die Preisanpassung einzuhalten. An der durch die AVBFernwärmeV und dem konkreten Liefervertrag vorgegebenen Systematik der jeweiligen Preisänderung wird im Übrigen nichts geändert werden. Die Ausübung dieses Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und zu begründen.

Um auch auf der Marktebene Fernwärme den in § 24 Energie-Sicherungs-G für den Markt der Gasversorgung bestimmten Interessenausgleich weiterzuführen, wird dem Kunden des Fernwärmeversorgungsunternehmens im Falle einer von diesem Unternehmen zeitlich vorgezogenen Weitergabe von Kosten ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Würde das dem Fernwärmeversorgungsunternehmen gegenüber seinem Gaslieferanten nach dem Energie-Sicherungs-G bestehende Kündigungsrecht nicht auch dem Kunden des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingeräumt werden, hätte dieses keinen Anreiz, selbst nach einer ggf. günstigeren Alternative zur Gasbeschaffung zu suchen, da ohnehin alle Kosten an den Kunden weitergegeben werden könnten. Die Kündigung ist vom Kunden binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform zu erklären. Dabei ist der Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung zu erklären, welcher spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung liegen kann. Der Kunde ist vom Fernwärmeversorgungsunternehmen in der Preisanpassungsmitteilung auf sein Kündigungsrecht sowie die Möglichkeit zur Wahl des Wirksamkeitszeitpunkts seiner Kündigung hinzuweisen. Zudem ist er auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

§ 24 Absatz 6

Hat ein Fernwärmeversorgungsunternehmen von seinem Recht nach § 24 Absatz 5 Gebrauch gemacht, kann der Kunde nach § 24 Absatz 6 alle zwei Monate ab Wirksamwerden der Preisanpassung die Überprüfung und ggf. Preissenkung auf ein angemessenes Niveau verlangen. Die Bestimmung dient damit dem Interesse des Fernwärmekunden, unnötige Liquiditätsbelastungen zu vermeiden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat hierauf innerhalb von zwei Wochen zu reagieren und das Ergebnis der Überprüfung und ggf. eine Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Hinsichtlich der Angemessenheit des Preises ist neben eingetretenen Kostensenkungen seit der erstmaligen Ausübung des Anpassungsrechts nach § 24 Absatz 5 auch die Möglichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens, seinerseits gegenüber seinem Gaslieferanten nach § 24 Absatz 3 Energie-Sicherungs-G eine Preisanpassung zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden keine Preissenkung, steht dem Kunden wiederum ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung ist vom Kunden binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Fernwärmeversorgungsunternehmens in Textform zu erklären. Dabei ist der Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung zu erklären, welcher spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung liegen kann. Der Kunde ist vom Versorgungsunternehmen in der Preisanpassungsmitteilung auf sein Kündigungsrecht sowie die Möglichkeit zur Wahl des Wirksamkeitszeitpunkts seiner Kündigung hinzuweisen.

§ 24 Absatz 7

§ 24 Absatz 7 regelt das Vorgehen nach Aufhebung der Feststellung eines Gasnotstandes durch die Bundesnetzagentur. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden sechs Wochen nach der Aufhebung über diese zu informieren und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Sofern dieser Preis von dem Preis abweicht, den der Kunde vor der Ausübung des Preisanpassungsrechts nach § 24 Absatz 5 zu zahlen hatte, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer nachvollziehbaren Darlegung der Angemessenheit des Preises verpflichtet.